

# Gemeinde Sande

## **1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sande**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 07.03.2016 beschlossen:

### **§ 1**

§ 7 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Spielgerätsteuer mit Gewinnmöglichkeit in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch für jedes Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung

- |   |             |
|---|-------------|
| a) In Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 50,00 Euro  |
| b) In Spielhallen                                 | 105,00 Euro |

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Sande, den 28.03.2019

Eiklenborg

Bürgermeister